

Anlage Rahmenvereinbarung über strategische PR-Beratung für externe Kommunikation

zwischen

Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH,

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Alf Aleithe u. Caroline Oelmann,

Linkstr. 10, 10785 Berlin

eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB-Nr. 99634 B,

nachstehend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt

und

[gemäß Zuschlagsschreiben],

nachstehend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt,

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand.....	2
2.	Vertragsgrundlagen	3
3.	Abrufe von Einzelaufträgen.....	3
4.	Leistungsumfang, -ausführung.....	5
5.	Personal, Nachunternehmer	6
6.	Vertragslaufzeit und automatische Verlängerung.....	5
7.	Fristen.....	11
8.	Abnahme	11
9.	Mängel, Haftung, Freistellung	11
10.	Rechnungen/Vergütung	11
11.	Versicherung.....	13
12.	Kündigung	13
13.	Urheberrecht, Nutzungsrecht, Zurückbehaltungsrecht.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
14.	Compliance.....	15
15.	Geheimhaltung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
16.	Datenschutz.....	20
17.	Regelungen nach dem BerlAVG	21
18.	Weitere Regelungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
19.	Unterschriften	22

1. Vertragsgegenstand und -ziele

- a. Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die fortlaufende Unterstützung der Stabstelle Unternehmenskommunikation des Auftraggebers durch den Auftragnehmer in allen relevanten Fragen der strategischen externen Kommunikation.
- b. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und unterstützt diesen sowohl beratend als auch operativ bei der Weiterentwicklung, Umsetzung und Begleitung der strategischen Kommunikation der berlinovo. Die Leistungserbringung erfolgt bedarfsorientiert im Rahmen der jeweils abgestimmten Einzelaufträge innerhalb der Vertragslaufzeit.
- c. Die Leistungen werden durch den Auftraggeber jeweils projektbezogen während der Vertragslaufzeit als Einzelabruf auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung beauftragt („Auftrag“ oder „Einzelauftrag“). Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber keinen Anspruch auf Abruf der in dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Leistungen.
- d. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ggf. weitere und/oder umfangreichere Leistungen/Projekte über diese Rahmenvereinbarung abzubilden. Größere Leistungen/Projekte können nach Wahl des Auftraggebers über diese Rahmenvereinbarung abgebildet oder gesondert vergeben werden. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Leistungen in ihrem Ermessen gesondert zu beauftragen.
- e. Ziel des Rahmenvertrages ist es, die Positionierung der berlinovo zu schärfen, die Kernbotschaften bei den relevanten Stakeholdern zu kommunizieren und somit die Sichtbarkeit des Unternehmens als modernes, zukunftsorientiertes und verantwortungsbewusstes landeseigenes Immobilienunternehmen nachhaltig zu stärken. Dabei soll insbesondere der Mehrwert des Unternehmens für die Stadt Berlin und ihre Menschen klar herausgestellt werden. Die Kommunikation soll verdeutlichen, welchen Beitrag berlinovo zur sozialen Wohnraumversorgung, zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Lebensqualität in den Quartieren leistet. Gleichzeitig soll das Unternehmen als attraktiver Arbeitgeber positioniert werden, um einen wirksamen Beitrag zur Gewinnung und Bindung von Fach- und Nachwuchskräften zu leisten. Die strategischen Kommunikationsmaßnahmen sollen sowohl imagebildende als auch anlass- und projektbezogene Ziele verfolgen, etwa im Zusammenhang mit Events und Veranstaltungen, wie zum Beispiel Baubeginn, Spatenstich, Grundsteinlegung, Podiumsdiskussionen, Neubauprojekte, Vermietungsaktivitäten, Partizipation u.a. Eine konsistente, professionelle und wiedererkennbare Positionierung über alle Kanäle hinweg ist dabei sicherzustellen.

2. Vertragsgrundlagen

- a. Für den Werkvertrag gelten nachrangig zu diesem Vertragstext die folgenden Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:
 - 1) Die vollständigen Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive aller Besonderen Vertragsbedingungen, soweit sie nachfolgend nicht gesondert aufgeführt sind;
 - 2) das Leistungsverzeichnis/die Leistungsbeschreibung,
 - 3) das bezuschlagte Angebot nebst seinen Bestandteilen,
 - 4) bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb der Teilnahmeantrag,
- b. Vertragsgrundlagen dieses Vertrags sind unter anderem, aber nicht abschließend
 - 1) die VOL/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
 - 2) das Werkvertragsrecht des BGB (§§ 631 ff.), soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen¹ etwas Abweichendes geregelt wird.
- c. Für Einzelabrufe („Aufträge“, „Einzelaufträge“) aus dieser Rahmenvereinbarung gelten in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen:
 - 1) die Rahmenvereinbarung,
 - 2) die Festlegungen in den Einzelabrufen.
- d. Der Auftragnehmer hat eigenständig die für den Vertragsgegenstand anzuwendenden Normen und Vorgaben zu identifizieren und anzuwenden.
- e. Der Vertrag und seine Bestandteile sind stets als sinnvolles Ganzes zu lesen. Angaben des Auftraggebers in den von ihm erstellten Unterlagen gehen dabei vor. Ist ein Widerspruch zwischen Unterlagen des Auftraggebers und des Auftragnehmers nicht aufzulösen bzw. ein bestimmtes Leistungssoll inhaltlich nicht zu definieren, wird dem Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eingeräumt. Bei Widersprüchen zwischen Verhandlungsprotokollen geht das zeitlich jüngere dem älteren Protokoll vor.

¹ Alle im Vertrag in Bezug genommenen Anlagen sind Vergabe- und Vertragsunterlagen.

- f. Die Aufnahme weiterer Vertragsbestandteile muss schriftlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre Eigenschaft als Vertragsbestandteil und deren Einordnung in die Rangfolge gelten. Der Auftraggeber widerspricht – auch mit Wirkung für die Zukunft – ausdrücklich Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers; diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

3. Abrufe von Einzelaufträgen

- a. Die Rahmenvereinbarung wird mit einem Bieter abgeschlossen, welcher das wirtschaftlichste, zuschlagsfähige Angebot auf die Rahmenvereinbarung abgegeben hat.
- b. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auf Basis der in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Festlegungen, insbesondere der in der Anlage *Leistungsbeschreibung* mit der sofortigen Ausführung von Leistungen per Einzelauftrag direkt beauftragen.
- c. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Basis der in dem Vertrag angebotenen Leistungen den Auftragnehmer aufzufordern, ein verbindliches Einzelangebot einzureichen. Das Einzelangebot muss auf der Grundlage der Preisermittlungsgrundlagen der Anlage *Leistungsbeschreibung* kalkuliert sein. Nach Eingang des Einzelangebots des Auftragnehmers wird das durch den Auftraggeber geprüfte Angebot beauftragt oder abgelehnt.
- d. Sofern Leistungen angefordert werden, für die der Auftragnehmer bereits Preise benannt hat, bleiben diese unverändert. Sofern Leistungen anfallen, die nicht in der Anlage *Leistungsbeschreibung* enthalten sind, müssen die Preise dieser Leistungen auf der Grundlage der Preisermittlungsgrundlagen der Anlage *Leistungsbeschreibung* kalkuliert werden.
- e. Der Abruf („Auftrag“, „Einzelauftrag“) erfolgt jeweils durch gesonderte Abrufschreiben des Auftraggebers in Textform. Mit Zugang dieser Abrufschreiben bei dem Auftragnehmer kommt der jeweilige Vertrag über die angerufenen einzelnen Leistungen zu den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Konditionen zustande.
- f. Sofern im Einzelabruf eine maximale Auftragssumme angegeben ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sollte eine Überschreitung der Auftragssumme erkennbar werden (spätestens ab Erreichen von 80% der Auftragssumme). Gleiches gilt, falls während der Auftragsausführung die Notwendigkeit weiterer oder zusätzlicher Leistungen auftritt. In diesem Fall ist ein Angebot für die Ausführung der zusätzlichen Maßnahmen vor deren Ausführung vorzulegen. Die Berechnung einer den Auftragswert überschreitenden Vergütung bedarf der Bestätigung durch den Auftraggeber in Textform vor Ausführung der Leistung. Die Abrechnung von Zusatzarbeiten bedarf einer gesonderten Beauftragung in Textform.

- g. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber nicht abschätzen kann, in welchem Umfang Leistungen erforderlich sein werden. Die Aufgaben und zu erbringenden Leistungen sind zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils im Einzelfall einvernehmlich festzulegen.
- h. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung und/oder Beauftragung aller Leistungen oder Teilen hiervon besteht nicht.

4. Vertragslaufzeit und automatische Verlängerung

- a. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am Ersten des auf den Zuschlag folgenden Monats.
- b. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren (Festlaufzeit) und verlängert sich automatisch 2-mal jeweils um 1 weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber nicht jeweils 3 Monate vor der Verlängerung in Textform der Verlängerung widerspricht oder das maximale Auftragsvolumen gem. lit. c) erreicht ist. Hiervon ist der Auftragnehmer in Textform in Kenntnis zu setzen. Ein Anspruch auf die optionale Verlängerung besteht nicht.
- c. Der Vertrag endet mit Ablauf der vorbenannten Laufzeit oder, sobald ein Auftragsvolumen von 280.000,00 € netto (maximales Auftragsvolumen) erreicht ist, ohne dass es einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber bedarf.
- d. Sofern der Auftraggeber Einzelabrufe innerhalb der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder vor Erreichung des maximalen Auftragsvolumens getätigt hat, endet der jeweilige Einzelauftrag erst mit der vollständigen Abnahme der vom Auftragnehmer im Einzelauftrag geschuldeten jeweiligen Leistungen.
- e. Der jeweilige Auftraggeber stellt klar, dass die Angabe des maximalen Auftragsvolumens gem. lit. c) eine vergaberechtliche Notwendigkeit und insb. keine Zusage einer Beauftragung in entsprechender Höhe ist, vgl. auch Ziffer 3.h. Sie ist daher insb. auch keine Vertragsgrundlage nach § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage).

5. Leistungsumfang, -ausführung

- a. Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen von beauftragten Einzelaufträgen für die vereinbarte Vergütung sämtliche im Einzelauftrag festgelegten Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages.

- b. Die Sprache für die Auftragsabwicklung ist Deutsch. Sämtliche Projektunterlagen und -informationen wie Schriftverkehr, Protokolle, Berichte, usw. sind in deutscher Sprache zu erstellen. Auf Anforderung durch den Auftraggeber sind die angefertigten Unterlagen in bearbeitbarer Form in üblichen digitalen Formaten (mindestens, jedoch nicht abschließend z.B. docx, xlsx oder pdf) zu übergeben.
- c. Geänderte und zusätzliche Leistungen

Für geänderte und zusätzliche Leistungen gelten ergänzend zu § 2 Nr. 3 VOL/B die nachfolgenden Regelungen.

- 1) Aus seiner Sicht erforderliche geänderte und zusätzliche Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mindestens in Textform (E-Mail) anzuzeigen und mit einer Erläuterung zu begründen.
- 2) Der Auftraggeber ist berechtigt geänderte und zusätzliche Leistungen („Leistungsänderungen“) zur Erreichung des Werkerfolgs anzuordnen. Dies beinhaltet auch die Anordnung von
 - a) Änderungen der Ausführungszeitpunkte sowie
 - b) von zweckmäßige Änderungen.

Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen einschließlich Leistungserweiterungen und Nebenarbeiten auszuführen.

- d. Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen und den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Preisen und Zuschlägen. Soweit im Leistungsverzeichnis keine vergleichbaren Leistungen (einschließlich Einzelkosten der Teilleistungen) vereinbart wurden, erfolgt die Vergütung auf Basis der tatsächlich beim AN entstandenen und nachgewiesenen Aufwände der geänderten und zusätzlichen Leistungen zuzüglich angemessener Zuschläge.
- e. Bei geänderten und zusätzlichen Leistungen hat der AN seine Leistungen mindestens mit denselben zeitlichen und kapazitiven Ansätzen wie ursprünglich vereinbart zu erbringen. Bei der Fortschreibung von Vertragsterminen gelten die ursprünglich vereinbarten Ausführungszeiträume für die betreffenden Leistungen fort und die so fortgeschriebenen Vertragstermine sind vom AN einzuhalten.

- f. Streitigkeiten über Grund und Höhe eines Vergütungsanspruchs für geänderte oder zusätzliche Leistungen berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Leistungen, es sei denn der Auftraggeber verweigert weitere Verhandlungen ernsthaft und endgültig. Das Leistungsverweigerungsrecht erstreckt sich auch dann nur auf die vom Streit betroffenen Leistungsteile.
- g. Sofern eine schriftliche Nachtragsvereinbarung nicht zustande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte, zusätzliche Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist der AN dennoch zur Ausführung der geänderten, zusätzlichen Leistung verpflichtet. Ihm steht insoweit kein Leistungsverweigerungsrecht zu. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist dann im Nachhinein zu ermitteln.

6. Personal und Nachunternehmer

- a. Einsatz von Personal
 - 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur qualifizierte sowie auftragsspezifisch ausgebildete und geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzusetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht und fachgerecht erfüllen können und die entsprechende berufliche Ausbildung und insbesondere Qualifikationen, Zulassungen etc. für die vertragsgerechte Erbringung der beauftragten Leistungen besitzen und eine vertragsgerechte Einweisung vor Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeit erhalten haben.
 - 2) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber stets qualifiziertes, ausführungsverantwortliches Personal in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.
 - 3) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal betreffend seinen Aufgabenbereich und seiner Ortskenntnisse ausreichend geschult ist, die erforderliche Sach- und Fachkunde besitzt und während der Vertragslaufzeit weiter qualifiziert wird.

- 4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für ihn tätigen Personen zu erfassen und deren Tätigkeitsinhalte entsprechend der Bezeichnung gemäß dem Leistungsverzeichnis zu dokumentieren und dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er die Vorgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und vor allem sämtliche Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts (u. a. SGB III, SGB IV) eingehalten und insbesondere den Mindestlohn für die benannten Arbeitnehmer gezahlt sowie alle Steuern und Sozialversicherungsabgaben jederzeit vollumfänglich, rechtzeitig und ordnungsgemäß abgeführt hat.
 - 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
 - 6) Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ordnungsgemäßen Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch Vorlage entsprechender Nachweise zu führen.
 - 7) Im Falle der Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme seitens Dritter und von allen Schadensersatzansprüchen frei.
- b. Einsatz von Nachunternehmern
- 1) Vertragspartner des Auftraggebers aus diesem Vertrag ist stets und ausschließlich der Auftragnehmer. Die vom Auftraggeber beauftragten Leistungen werden grundsätzlich durch den Auftragnehmer im eigenen Betrieb erbracht, soweit er unberechtigt Nachunternehmer nach den Vorgaben dieser Ziffer einsetzt. Der Auftragnehmer sichert mit Vertragsunterzeichnung zu, auf die nach diesem Vertrag und dessen Anlagen geschuldeten Leistungen in seinem Betrieb eingerichtet zu sein.

- 2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsleistungen ganz oder hinsichtlich abgrenzbarer Teilbereiche auf Dritte (Nachunternehmer) zu übertragen, soweit jeweils vor Beauftragung des Nachunternehmers die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Soweit der Auftragnehmer Leistungen an Dritte/Nachunternehmer überträgt, bleibt er weiterhin in allen Belangen Ansprechpartner für den Auftraggeber und stellt die Koordination der Leistungen des Nachunternehmers im Verhältnis zum Auftraggeber sicher.
- 3) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung in Textform erteilen, wenn die Eignung des Nachunternehmers nachgewiesen wurde, insbesondere eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers über die Einhaltung der Besonderen Vertragsbedingungen, insbesondere zur Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen, Verhinderung von Benachteiligungen, Frauenförderung sowie Kontrollen und Sanktionen eingereicht wurde und keine gewichtigen Interessen des Auftraggebers gegen den Einsatz des Nachunternehmers bestehen.
- 4) Eine Liste der bereits bei Vertragsbeginn im Angebot des Auftragnehmers benannten Nachunternehmer ist dem Auftraggeber übergeben und wird Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber stimmt mit Abschluss dieses Vertrages der Beauftragung dieser Nachunternehmer zu.
- 5) Etwaige während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers eingesetzte Nachunternehmer hat der Auftragnehmer in die Nachunternehmerliste aufzunehmen und diese Liste bei jeder Aktualisierung auch dem Auftraggeber schriftlich spätestens 2 Wochen vor vertraglicher Bindung des Nachunternehmers unter Benennung von Art und Umfang der vorgesehen Übertragung zu übergeben.

- 6) Der Auftragnehmer hat vollumfänglich und jederzeit die Qualitätskontrolle seiner Nachunternehmer abzusichern. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Leistungsgegenstand nur zu Vertragszwecken betreten und genutzt wird. Dies beinhaltet auch, dass auf den Flächen des Auftraggebers ausschließlich Arbeitsleistungen erbracht werden und diese niemals sonst vertragsfremd genutzt werden, vor allem auch nicht von vertragsfremden Dritten. Ein Verstoß gegen den letztgenannten Punkt ist ein schwerwiegender Vertragsverstoß, der Schadenersatzverpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber begründet und eine mögliche Kündigung aus wichtigem Grund bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen zur Folge haben kann.
- 7) Soweit der Auftragnehmer Nachunternehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag einsetzt, sichert er zu, als Mindestvoraussetzungen auch die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages zur Grundlage der Nachunternehmerverträge zu machen. Er hat dabei insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Leistungs- und Formerfordernisse sowie Ankündigungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten auch durch die Nachunternehmer eingehalten werden. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass sämtliche Verpflichtungen zum Nachunternehmereinsatz in sämtliche weitere Nachunternehmerverträge in der Kette der Nachunternehmer aufgenommen werden.
- 8) Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Übertragung von ihm nach diesem Vertrag geschuldeter Leistungen auf Nachunternehmer alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch der § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 BerlAVG, §§ 4 und 7 BerlAVG, § 8 Absatz 2 und 3 BerlAVG und § 9 BerlAVG, und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 9) Soweit der Auftragnehmer Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, bleibt er dennoch weiterhin in allen Belangen Verantwortlicher für die Leistungserbringung gegenüber dem AG und hat die Koordination der Leistungen der Nachunternehmer im Verhältnis zum AG sicherzustellen. Hat der Auftragnehmer die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen (Eignungsleihe), haften der Auftragnehmer und das andere Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.
- 10) Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Eignung im Sinne des § 122 GWB der angegebenen Nachunternehmer innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nachzuweisen.

- 11) Die Einbindung von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Vertrags- und Ordnungsgemäßheit der Leistungserbringung.

7. Fristen

- a. Der Auftragnehmer erbringt die nach jeweiligem Abruf geschuldeten Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen und Zeiträume.
- b. Anfangstermin, Zwischentermin und Endfertigstellungstermin sind, soweit diese im Einzelabruf bestimmt sind, verbindliche Vertragstermine.
- c. Werden während der Ausführung der vertraglichen Leistung geänderte und/oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, sind neue Vertragstermine unter Berücksichtigung der Ausführungsdauer solcher Leistungen schriftlich festzulegen.

8. Mängel

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihre Leistungen nach diesem Vertrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Unterlagen und Gegenstände etc. sorgfältig zu behandeln.
- b. Soweit der Auftragnehmer Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit einer zu erbringenden Leistung hat, wird sie den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren.
- c. Mängel der Leistung wird der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

9. Abnahme

- a. Die Abnahme der jeweils erbrachten Leistung erfolgt nach im Wesentlichen vertragsgemäßer vollständiger Erbringung der vertraglichen Leistungen. Die Abnahme wird weder durch Ingebrauchnahme der Leistungen noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.
- a. Die Frist gemäß § 640 Abs. 2 BGB wird mit 14 Kalendertagen vereinbart und beginnt mit Zugang beim Auftraggeber.

10. Vergütung und Abrechnung

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe auf Grundlage dieses Vertrages und des Leistungsverzeichnisses nach entsprechender prüfbarer Abrechnung durch den Auftragnehmer zu leisten.
- b. Über die geleisteten Arbeitsstunden sind dem Auftraggeber monatlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Anspruch auf Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtzuschläge besteht nur, wenn der Auftraggeber vor der Ausführung ausdrücklich erklärt hat, dass Sonn- oder Feiertagsarbeit stattfinden soll. Die Gegenzeichnung von Stundenlohnzetteln ersetzt nicht diese Anordnung und stellt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis dar. In den Stundensätzen des Auftragnehmers sind alle Kosten für die damit verbundenen Leistungen enthalten.
- c. Der Auftragnehmer kann von dem Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Sind die erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern. Die Beweislast für die vertragsgemäße Leistung verbleibt bis zur Abnahme beim Unternehmer. § 641 Abs. 3 BGB gilt entsprechend. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen.
- d. Sämtliche im Leistungsverzeichnis angegebenen Preise und Zuschläge beinhalten alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Kosten für Personal-, Material-, Geräte-, Maschinen-, Entsorgungs-, Dokumentations- und Fahrtkosten. Preisanpassungsrechte sind nicht vereinbart, § 313 BGB bleibt unberührt.
- e. Für Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist die Preisermittlung auf der Grundlage des beauftragten Angebots des Auftragnehmers darzulegen und der Rechnung beizufügen sowie auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- f. Sämtliche Rechnungen müssen prüffähig sein und den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechen (insb. § 14 UStG, § 14a UStG), die konkret erbrachten Leistungen aufführen sowie die jeweiligen Aufwände (Stunden) oder – bei pauschalierter Abrechnung – die jeweiligen (Teil-) Pauschalen und die die Leistung erbringenden Mitarbeiter benennen.
- g. Eine Rechnung gilt als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat.

- h. Die Rechnung ist elektronisch unter Bezug auf den Vertragsgegenstand mit nachfolgender Kurzanschrift zu fertigen und als PDF-Datei unter **rechnung@berlinovo.de** an den Auftraggeber im Adressfeld zu senden
- i. Die Vergütung wird ferner fällig, wenn
 - der Auftraggeber das Werk abgenommen hat oder die Abnahme nach § 641 Absatz 2 BGB entbehrlich ist und
 - der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine prüffähige Schlussrechnung erteilt hat.
- j. Im Falle der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes (derzeit 19 Prozent) während der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer die von ihm erbrachten Leistungen und noch zu erbringenden Leistungen nach den dann geltenden gesetzlichen Vorschriften (Überleitungs-/Übergangsvorschriften) auf der Grundlage einer vom Auftragnehmer zu erstellenden, den Anforderungen der Finanzämter genügenden Dokumentation abzurechnen.

11. Versicherung

- a. Der Auftragnehmer hat eine für die Dauer der Rahmenvereinbarung ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die folgende Mindestdeckungssummen enthalten müssen:
 - Deckungssumme für Personen-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von jeweils :EUR 2.000.000,00;jeweils 2-fach maximiert pro Kalenderjahr.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb der Angebotsfrist, spätestens eine Woche nach Erteilung des Zuschlages, eine Kopie der Police der Haftpflichtversicherung in Bezug auf die vertragsgegenständliche Leistung mit den zuvor aufgeführten Mindestdeckungssummen an den Auftraggeber über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags zu übergeben.
- c. Der Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes mit mindestens den vorgenannten Merkmalen ist Fälligkeitsvoraussetzung für jedweden Zahlungsanspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.
- d. Der Auftragnehmer bevollmächtigt den Auftraggeber, jederzeit direkt an den Versicherungsgeber (Haftpflichtversicherer) heranzutreten und Informationen über das Bestehen des Versicherungsschutzes sowie dessen Inhalt und Umfang in Bezug auf diesen Vertrag einzuholen.

- e. Im Falle der Kündigung eines der Versicherungsverträge gemäß Abs. a durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. dem Verwalter dies unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Wechsel des Versicherers genügt die Übersendung eines neuen Versicherungsnachweises. Soweit der Auftragnehmer eine Gruppen- oder Konzernversicherung abgeschlossen hat, muss er in geeigneter Weise sicherstellen, dass die Absicherung nach diesem Vertrag nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

12. Haftung/Freistellung

- a. Der Auftraggeber ist zur Prüfung der jeweiligen Leistung nicht verpflichtet.
- b. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Der Auftraggeber haftet wie folgt:
 - 1) Die Haftung des Auftraggebers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist auf max. EUR 1,0 Mio. beschränkt.
 - 2) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- d. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte wegen einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen, verpflichtet sich der Auftragnehmer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen, den Auftraggeber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen, einschließlich der gesetzlichen Anwaltskosten, freizustellen. § 254 BGB (Mitverschulden) bleibt unberührt.
- e. Dies gilt nicht, soweit diese Drittansprüche auf einer Haftungserweiterung im Vergleich zu den für das jeweilige Schuldverhältnis einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

- f. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihm, soweit nach den Umständen des Einzelfalls möglich, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben.
- g. Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich alle bei ihnen jeweils verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig in Textform (E-Mail) mitzuteilen.

13. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe

- a. Alle von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickelten und/oder erstellten digitalen und physischen Unterlagen, Dateien, Gegenstände (z. B., Berichte, Dateien, Filme und Illustrationen, Zeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Ausdrucke etc.) ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Leistung, sachgemäß aufbewahren. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser drei Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickelten und/oder erstellten digitalen und physischen Unterlagen, Dateien, Gegenstände zu verlangen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber diese innerhalb von zehn Kalendertagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Aufforderung vernichten. Die Vernichtung ist von dem Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
- b. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende werden sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickelten und/oder erstellten digitalen und physischen Unterlagen, Dateien, Gegenstände des Auftraggebers auf deren Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet bzw. gelöscht.
- c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor Ablauf auf das Ende der Aufbewahrungsfrist hinzuweisen.
- d. Alle von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten digitalen und physischen Unterlagen, Dateien, Gegenstände, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Charaktere, Logos, Marken, Merchandising-Artikel und Ideen jeglicher Art, sind und verbleiben stets im Eigentum des Auftraggebers oder sonstiger Dritter. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen unverzüglich zurück und/oder deren Vernichtung verlangen.

- e. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie gegebenenfalls die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Auftraggeber. Sie werden von dem Auftragnehmer nach Kostenvoranschlag berechnet.
- f. Ist dem Auftragnehmer die entgeltliche Archivierung von digitalen Daten in Auftrag gegeben worden, so wird der Auftragnehmer diese Daten archivieren und während der Vertragsdauer jederzeit, ansonsten bei Ende des Vertrages, an den Auftraggeber auf deren Verlangen herausgegeben.
- g. Die Herausgabe von Daten (einschl. des Quellcodes und der entsprechenden Dokumentation, soweit der Auftragnehmer und/oder Dritte im Auftrag des Auftragnehmers Leistung für den Auftraggeber speziell programmiert haben) hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers zu erfolgen und in der Form, dass eine Bearbeitung durch den Auftraggeber zum Zwecke der Aktualisierung der jeweils in den Daten verkörperten Kommunikationsmaßnahme möglich ist (z. B. Änderung von Anschriften, Telefonnummern, Preisangaben).
- h. Eine Herausgabe oder Vernichtung scheidet aus, wenn dem zwischen den Vertragspartnern vereinbarte und/oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

14. Einräumung und Vergütung von Rechten

- a. Mit der Vergütung nach diesem Vertrag sind sämtliche eingeräumten Rechte an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen mit abgegolten.
- b. Mit Entstehung, spätestens jedoch mit Erwerb, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle ausschließlichen, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte (insbesondere urheberrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, markenrechtliche und designrechtliche Nutzungsrechte) an allen im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen bzw. Arbeitsergebnissen mit dinglicher Wirkung ein. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber insbesondere das Recht ein, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen (z. B. Konzeptionen, Abbildungen, Designs, Gegenstände) unter Einschaltung von Dritten zu verwenden. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Auftragnehmers besteht nicht. Der Auftraggeber hat das Recht zur Änderung, zur Bearbeitung sowie zur ganzen oder teilweisen Verbindung mit anderen Werken oder Gegenständen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.

- c. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich hinsichtlich aller übertragbaren Rechte eine umfassende Verwertung in allen derzeit bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien und Nutzungsarten eingeräumt. Hierzu gehören insbesondere – jedoch nicht abschließend – das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital, das Tonträgerrecht sowie das Bearbeitungs- und Synchronisationsrecht. Nutzungsrechte an unbekannten Nutzungsarten werden dem Auftraggeber ebenfalls übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- d. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass beauftragte Dritte dem Auftraggeber ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den von ihnen erbrachten Arbeitsergebnissen oder eingebrachten Leistungen mit dinglicher Wirkung einräumen. Sollte dies nicht möglich oder sinnvoll sein (z. B. bei Models, Stockfotos, Musikrechten etc.), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig vor Beauftragung der Dritten detailliert in Textform darüber informieren und ihr ein Angebot für die Einräumung von Rechten mit dinglicher Wirkung von den potentiell zu beauftragenden Dritten entsprechend der in Anlage *Rechte Dritter* genannten Punkten vorlegen. Eine Beauftragung bzw. Einholung der entsprechenden Rechte kann nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform erfolgen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Rechte an Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen Dritter in diesem Fall – in Abweichung zu den beiden vorgenannten Absätzen - lediglich in dem gleichen Umfang ein, wie diese erworben wurden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeber auf etwaige Beschränkungen der Rechte hinzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch, die entsprechenden Rechte bei der GEMA bzw. den einschlägigen Verwertungsgesellschaften einzuholen.
- e. Der Auftraggeber erwirbt an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer oder im Auftrag des Auftragnehmers hergestellten körperlichen Gegenständen (z. B. Fotos, Dias, Kontaktabzüge, Filmaufnahmen, Videobändern, Druckvorlagen, Disketten, Werbematerialien, Plakaten, Anzeigen, Etiketten, Verpackungen, Namensschildern usw.) das alleinige Sacheigentum.

- f. Der Auftragnehmer stellt, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Insbesondere garantiert der Auftragnehmer, dass sie berechtigt ist, über die Rechte an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu verfügen und dass sie keine den Rechteeinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Der Auftragnehmer steht auch dafür ein, dass ihre Mitarbeiter die für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Rechte auf den Auftragnehmer übertragen haben, und zwar in dem Umfang, in dem diese Rechte von dem Auftragnehmer auf den Auftraggeber zu übertragen sind. Hierzu gehört z. B. auch der Verzicht auf das Recht der Urheberbenennung oder sonstiger Urheberpersönlichkeitsrechte. Auf Aufforderung ist der Auftragnehmer zur Herausgabe dieser Vereinbarung verpflichtet.
- g. Der Auftragnehmer garantiert, dass sie sämtliche Urheber und Leistungsschutzberechtigten, die an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen aufgrund einer mit ihr geschlossenen Vereinbarung mitgewirkt haben oder deren Leistungen oder Werke sie übernommen hat, an ihren Erträgen im Sinne der §§ 32/32a UrhG angemessen beteiligt. Sollten Urheber und Leistungsschutzberechtigte einen Anspruch gemäß § 32 a UrhG gegen den Auftraggeber geltend machen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber durch eine etwaige Inanspruchnahme entstehen. Dies erstreckt sich insbesondere auf sämtliche Rechtsanwaltskosten des Auftraggebers (einschließlich der Rechtsanwaltskosten, die dem Auftraggeber gemäß der mit den Bevollmächtigten des Auftraggebers geschlossenen Mandatsvereinbarung auf Stundenbasis in Rechnung gestellt werden) sowie Kosten eines gerichtlichen Verfahrens.
- h. Ferner stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich und auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die aus einer Verletzung eines Rechtes eines Dritten z. B. gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzten, im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen hergeleitet werden. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber durch eine etwaige Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber entstehen. Dies erstreckt sich insbesondere auf sämtliche Rechtsanwaltskosten des Auftraggebers (einschließlich der Rechtsanwaltskosten, die dem Auftraggeber gemäß der mit den Bevollmächtigten des Auftraggebers geschlossenen Mandatsvereinbarung auf Stundenbasis in Rechnung gestellt werden) sowie Kosten eines gerichtlichen Verfahrens und Schadensersatzansprüche, einschließlich der Kosten, die aufgrund von Abmahnungen oder sonstiger rechtlicher Schritte gegen mit den Auftraggeber in rechtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung stehenden Dritten in Zusammenhang mit deren Inanspruchnahme entstehen.

- i. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erforderliche Bildquellennachweise bei Werbemedien (z. B. Anzeigen) anzubringen. Für von dem Auftragnehmer beauftragte Fotoarbeiten bemüht sich der Auftragnehmer, mit dem Fotografen einen entsprechenden Verzicht des Bildquellennachweises zu vereinbaren. Soweit dies nicht möglich ist, wird die Verpflichtung zum Bildquellennachweis im Angebot jeweils angezeigt.
- j. Mit der Vergütung des Auftragnehmers gemäß diesem Vertrag sind auch die Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, die während der Vertragszeit von dem Auftragnehmer erbracht wurden, jedoch erst nach Ende der Vertragszeit von dem Auftraggeber genutzt wurden.
- k. Der Auftragnehmer wird die im Rahmen dieses Vertrages an den Auftraggeber erbrachten Leistungen (z. B. für den Auftraggeber erarbeitete und für den Auftraggeber konzipierte Entwürfe und deren Vorstufen, Ideen) nicht für andere Auftraggeber verwenden (auch nicht in abgeänderter Form).
- l. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer ihre im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Arbeitsleistungen zu eigenen Werbezwecken und als Referenzarbeit nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber nutzen darf.

15. Compliance

- a. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption sowie des Kartellrechts einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen. Diese Verpflichtung umfasst auch in jedem Fall das Verbot von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen, durch die der Wettbewerb in rechtswidriger Weise beschränkt wird oder werden soll.
- b. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen deutsche Antikorruptions- oder Kartellrechtsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich- zu kündigen.
- c. Der Auftragnehmer erklärt, dass weder gegen ihn noch gegen Mitglieder seiner Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) oder gegen Mitarbeiter derzeit wegen Korruptions- oder Kartellrechtsverstößen behördlich oder gerichtlich ermittelt wird.

- d. Im Falle der Nach- oder Unterbeauftragung eines Dritten durch den Auftragnehmer, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vorgenannten Regelungen auch beim Unter-auftragnehmer eingehalten werden.

16. Geheimhaltung

- a. Die Parteien verpflichten sich ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften (u. a. BDSG), sämtliche Informationen und Betriebsdaten, die sie aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden.
- b. Die Parteien werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zu verhindern.
- c. Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle das Objekt betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.
- d. Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an Mitarbeiter oder Nachunternehmer ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies zur vertraglichen Leistungserbringung erforderlich ist. Soweit es zu einer Weitergabe kommt, sind die jeweiligen Mitarbeiter oder Nachunternehmer ebenfalls zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei hat der jeweilige Mitarbeiter oder Nachunternehmer eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben und diese der beantragenden Partei vorzulegen.
- e. Bei Vertragsbeendigung sind sämtliche übermittelten Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Übertragungen auf Datenträger und dergleichen, soweit diese vertrauliche Informationen enthalten, innerhalb von zwei Jahren – nach Vertragsende – herauszugeben, soweit dies nicht möglich ist, zu vernichten und die EDV-Daten zu löschen. Soweit eine Partei dies schriftlich mit angemessener Fristsetzung verlangt, sind diese Pflichten nach Vertragsbeendigung unverzüglich zu erfüllen, wenn die vertraulichen Informationen nicht mehr zur Vertragsabwicklung erforderlich sind.

- f. Die vorgenannten Pflichten bestehen nicht, soweit ihnen zwingende gesetzliche Vorschriften über die Aufbewahrung oder Offenlegung dieser vertraulichen Informationen entgegenstehen oder gegenüber dem Auftragnehmer bestands- bzw. rechtskräftig die Offenlegung behördlich oder gerichtlich angeordnet wurde.

17. Datenschutz

- a. Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), beachten sowie ihre Einhaltung gewährleisten und überwachen.
- b. Alle Datenunterlagen bzw. Datenträger sind betriebssicher aufzubewahren und vor Manipulationen und Verlust zu schützen (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Zerstörung etc.).
- c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seinen IT-Schutz eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dabei auch, sowohl die von ihm im Rahmen seiner Leistungen eingesetzte bzw. mit AG-Systemen verbundene Hard- und Software sowie sonstige Infrastruktur manipulationssicher zu betreiben und vor "Angriffen" von außen und innen zu schützen. Dies gilt auch für AG-Systeme, soweit der Auftragnehmer auf diese Systeme Zugriff erhält.
- d. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- e. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

18. Regelungen nach dem BerlAVG

- a. Der Auftraggeber ist bei schuldhafter Nichterfüllung der aus § 9 BerlAVG und § 15 BerlAVG resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder ihre Nachunternehmer/Verleiher zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

- b. Zur Absicherung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus § 15 BerlAVG verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) BerlAVG für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent, an den Auftraggeber zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen vom Auftraggeber oder von einem vom Nachunternehmer beauftragten Verleiher begangen wird.
- c. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt vorbehalten. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- d. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, den Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 12.d von allen Haftungsansprüchen freizustellen, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer oder die von diesen eingesetzten Nachunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und/oder dem Mindestlohngesetz (MiLoG) nicht nachkommen.

19. Kündigung

- a. Rahmenvereinbarung
 - 1) Der Auftraggeber kann die Rahmenvereinbarung kündigen, wenn Einzelabrufe aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen gekündigt wurden oder nicht nur unerhebliche Schadensersatzansprüche/Minderungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen oder der Auftragnehmer wiederholt angemessene Aufträge ablehnt.
 - 2) Der Auftraggeber behält sich vor, die Rahmenvereinbarung innerhalb der Festlaufzeit insgesamt oder gegenüber einzelnen Rahmenvertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. und 31.12. ordentlich zu kündigen.
 - 3) Die Rahmenvereinbarung kann im Übrigen von den Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden.
 - 4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn das Vertrauensverhältnis zum Auftragnehmer nachhaltig gestört ist, insbesondere der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers trotz Abmahnung fortgesetzt oder aber in einem diese Interessen erheblich schädigenden Umfang nicht gewissenhaft wahrgenommen hat oder

- bei mehrfachen und gravierenden Pflichtverletzungen des Auftragnehmers, die eine weitere Zusammenarbeit für den Auftraggeber unzumutbar machen oder
- wenn der Auftragnehmer den Nachweis einer Versicherung auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht beigebracht hat oder
- der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden,
- durch den Auftragnehmer oder durch einen mit der Ausführung der ihm obliegenden Leistung beauftragten NU gegen Bestimmungen des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, des § 266a StGB, des AentG, MiLoG und/oder schuldhaft verstoßen wird oder sofern gesicherte konkrete Anhaltspunkte für Verfehlungen des Auftragnehmers oder eines mit der Ausführung der ihm obliegenden Leistung beauftragten NU gegen Vorschriften des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, des § 266a StGB, MiLoG oder des AEntG vorliegen
- Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Auftragnehmer außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt ist, das Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Auftragnehmer die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.
- Die Kündigungsrechte nach § 133 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
- Der Auftraggeber kann weiterhin von dem Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 123 GWB bzw. § 124 GWB vorliegen oder wenn die Agentur vorsätzlich unzutreffende Erklärungen über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und die Ausschlussgründe nach § 123 GWB und/oder § 124 GWB abgegeben hat.

b. Einzelabrufe

- 1) Der Auftraggeber kann diesen Vertrag jederzeit nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen.

- 2) Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen (§ 648 BGB).
- 3) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen, der Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist, der Auftragnehmer nur nach Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung. Die in § 648a Abs. 4 S. 2 BGB vorausgesetzte angemessene Frist wird auf 7 Kalendertage bestimmt.
- 4) Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind die bis dahin vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen sowie die hierauf entfallenden Nebenkosten bis zum Wirksamwerden der Kündigung abzurechnen und zu vergüten. Weitere Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt u.a. vor, wenn:
 - der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt;
 - der Auftragnehmer den benannten Projektleiter ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig austauscht;
 - der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde;
 - der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Haftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist;
 - der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat;
 - der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder der Gesamtprojektleiter wiederholt nicht innerhalb eines Arbeitstages vor Ort auf dem Projektgelände verfügbar war;
 - der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

20. Schlussbestimmungen

- a. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- b. Erfüllungsort für alle Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers und für die Zahlungen des Auftraggebers ist Berlin.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Abweichend hiervon ist der Auftraggeber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.
- d. Die Parteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; das gilt auch für eine Abweichung von dieser Klausel.
- e. Formvorschriften
 - 1) Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen bestimmen sich nach dem vorliegenden Vertragstext. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der gesetzlichen Schriftform, und zwar gilt dies auch für den Verzicht auf die Schriftform im Einzelfall.
 - 2) E-Mails und Telefax genügen nicht dem Begriff der „gesetzlichen Schriftform“ nach diesem Vertrag. Im Übrigen genügt, wo der Vertrag Schriftform verlangt („schriftlich“), die Textform nach § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail oder elektronisch über eine ggf. vereinbarte IT-Schnittstelle).
- f. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck, am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke in diesem Vertrag.

21. Unterschriften

Der Vertrag wird mit Zuschlag wirksam, eine gesonderte Unterschrift erfolgt nicht.